

Kfz.-Leasingantrag Nr.

Teilamortisationsvertrag über Monate mit einem Restwert von % vom gültigen Listenpreis bei Neufahrzeugen bzw. Kaufpreis bei Gebrauchtfahrzeugen zum Zeitpunkt der Auslieferung.

oder EUR zzgl. gesetzl. MwSt.

Auf §12 III, IV AGB wird jeweils hingewiesen.

Leasingnehmer

Leasingobjekt
 Hersteller neu / gebraucht
 Typ Ezl.
 Ausstattung km Stand

voraussichtliche jährliche Kilometerleistung

Lieferant

Tel./Fax:

Kaufpreis -netto- EUR
 Mietsonderzahlung -netto- EUR
 Mietkaution EUR
 Überführungs- und Zulassungskosten werden separat berechnet

Leasingrate netto EUR

+ monatl. gesetzl. MwSt. EUR

Der LN verpflichtet sich eine Vollkaskoversicherung bei der mit höchstens EUR 500,- Selbstbeteiligung abzuschließen

= monatl. Leasingrate brutto EUR

Kto.-Nr.: BLZ: Bank:

Der Leasingnehmer (LN) ist darüber unterrichtet, dass die Leasinggeberin (LG) das Leasingobjekt weder herstellt noch irgendwie vertriebt, und dass der Lieferant und/oder Hersteller des Leasingobjekts in keiner Weise als Vertreter der LG oder in vergleichbarer Funktion tätig ist.

Der LN kann sich wegen irgendwelcher Gewährleistungsansprüche nach Maßgabe des §5 der AGB an den Lieferanten und/oder Hersteller halten. Auf jeden Fall ist die Anwendung der §§ 535 ff. BGB im Verhältnis von LN zu LG ausgeschlossen.

Der LN ist an den Antrag vier Wochen gebunden. Die LG wird den LN von der Annahme des Antrags schriftlich unterrichten. Der LN ermächtigt die LG bis auf Widerruf, alle Zahlungen im Rahmen dieses Leasingvertrages einschließlich der jeweils gültigen MwSt. von seinem o. g. Konto abbuchen zu lassen. Nimmt der LN nicht am Abbuchungsverfahren teil, erhöht sich die monatliche Leasingrate um die Bearbeitungsgebühr von EUR 20,-.

Der LN und der Bürgschaftsgeber ermächtigen die LG, eine Bankauskunft und die bei der zuständigen Schufa-Geschäftsstelle gespeicherten Daten über ihn einzuholen und weist seine Bank an, diese direkt der LG bzw. ihrer Hausbank zu erteilen.

Ich/wir erklären hiermit ausdrücklich, dass ich/wir im Namen und für Rechnung des oben genannten LN handeln.

Der LN bestätigt mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme und Anerkennung der umseitigen Vertragsbedingungen, keine mündlichen Nebenabreden getroffen zu haben, und dass das Leasingobjekt überwiegend gewerblich genutzt wird.

Bochum, den , den



Leasingnehmer (Stempel und Unterschrift)

Hiermit übernehme(n) ich/wir in Kenntnis und in Anerkennung der obigen und umseitigen Vertragsbedingungen die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche des Leasinggebers gegen den Leasingnehmer.

Bürgschaftsgeber
 Name
 Anschrift
 Geb.-datum

Bürgschaftsgeber (Unterschrift)

Leasingvertragsbedingungen – Kfz. –

§ 1 Vertragsantrag, Anpassung

Der Leasingvertrag kommt zustande, wenn die Leasinggeberin (im folgenden als LG bezeichnet) den Leasingantrag rechtsverbindlich gegenzeichnet, wovon sie den Leasingnehmer (im folgenden als LN bezeichnet) unterrichtet. Der LG ist bei Insolvenz oder einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des LN oder des Lieferanten zwischen Vertragsschluss und Lieferung des Leasingobjektes (folgend als LO bezeichnet) berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Kommt ein Kaufvertrag zwischen dem LN bzw. der LG und dem Lieferanten nicht rechtswirksam zustande, oder liefert der Lieferant nicht oder zu spät, haben der LG und der LN unter Ausschluss jeglicher wechselseitiger Ansprüche das Recht von dem Leasingvertrag bzw. -antrag zurückzutreten. Kommt der Leasingvertrag aus Gründen, die der LN zu vertreten hat, nicht zustande, so kann die LG eine Stornierungs- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von mindestens 100,- EUR und den Ersatz ihrer Aufwendungen berechnen. Ändert sich der umseitig genannte Nettokaufpreis oder das gültige Steuer- u. Abgabenrecht, ist der LG berechtigt die Leasingrate im gleichen Verhältnis anzupassen. Erhöht oder ermäßigt sich bis zum Eingang der Abnahmeerklärung des LN bei der LG das Zinsniveau auf dem Geld- und Kapitalmarkt, behält sich die LG eine entsprechende Anpassung des Leasingatzes vor. Die erste volle Leasingrate ist am 1. des auf die Übernahme des Leasingobjektes folgenden Monats fällig. Vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Fälligkeit der 1. vollen Leasingrate sind pro Tag 1/30 der vereinbarten monatlichen Leasingrate als Nutzungsentgelt zu zahlen. Die weiteren Leasingraten für die umseitig genannte Leasinglaufzeit sind dann jeweils am 1. eines Kalendermonats fällig.

§ 2 Leasingvertragslaufzeit, ordentliche Kündigung

Der Leasingvertrag wird über die umseitig genannte Dauer abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist für diese Dauer ausgeschlossen. Dies gilt auch für das Kündigungsrecht der Erben nach § 580 BGB.

§ 3 Zulassung, Halterpflichten

Die vermieteten Kfz werden auf den Namen des LN als Halter zugelassen. Der LN wird alle Gesetze und Vorschriften, die mit dem Besitz und dem Gebrauch des LO verbunden sind, befolgen und stellt die LG diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter frei. Alle damit zusammenhängenden Verpflichtungen, Gebühren, Steuern, Maut und Abgaben trägt der LN. Die ZÜB II wird von der LG in Verwahrung genommen. Nach Beendigung des Leasingvertrages ist die LG berechtigt, bei den behördlichen Stellen die Umschreibung der ZÜB II auf den Namen der LG oder eines Dritten zu beantragen.

§ 4 Übergabe des Leasingobjektes

Der LN verpflichtet sich zur sofortigen Abnahme des LO und zur Unterzeichnung der Übernahmebestätigung, wenn deren Voraussetzungen vorliegen. Sie ist wesentlicher Bestandteil des Leasingvertrages und Grundlage für den Beginn der Zahlungsverpflichtung der monatlichen Leasingraten. Der LN hat das LO und den Lieferumfang in jedem Fall unverzüglich und gründlich zu untersuchen und Mängel gegenüber dem Lieferanten und Leasinggeber unverzüglich zu rügen. Das gleiche gilt im Falle der Nichterfüllung. Verletzt der LN die Pflicht der Unterzeichnung und Übergabe der uneingeschränkten Übernahmebestätigung, so kann die LG vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern. Im übrigen erfolgen Anlieferung, Aufstellung, Montage und Demontage des LO immer auf Kosten und Gefahr des LN. Die LG haftet nicht für verspätete oder fehlerhafte Lieferung oder ein sonstiges Verschulden des Lieferanten. Stattdessen trifft die LG alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche gegen den Lieferanten an den LN ab. Der LN ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten zur Zahlung an die LG auch gerichtlich geltend zu machen und durchzusetzen.

§ 5 Gewährleistung

Alle Ansprüche und Rechte des LN gegen den LG wegen Sach- u. Rechtsmängeln des LO oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit, insbesondere die miethrechtlichen Bestimmungen sind zu jeder Zeit ausgeschlossen. Als Ausgleich tritt die LG dem LN alle ihre Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten wegen Pflichtverletzungen, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadenersatz, ab. Ausgenommen von der Abtretung sind die Zahlungsansprüche des LG aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, aus Minderung sowie auf Ersatz eines der LG entstandenen Schadens. Der LN hat die ihm abgetretenen Ansprüche unverzüglich und fristgerecht zur Zahlung an die LG geltend zu machen. Die LG ist hiervon zeitnah und lückenlos zu informieren (s. a. § 4). Einigen sich der Lieferant und der LN nicht über die Wirksamkeit eines vom LN erklärten Rücktritts, eines Schadenersatzes oder einer Minderung, kann der LN die Zahlung der Leasingraten wegen etwaiger Mängel erst dann - im Fall der Minderung anteilig - verweigern, wenn er seine Ansprüche dem Lieferanten gegenüber durchgesetzt hat und dieser zur Zahlung verpflichtet ist. Setzt der LN gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen LO durch, so ist die LG damit einverstanden, dass das bisherige LO gegen ein gleichwertiges neues LO auf Kosten und Gefahr des LN Zug um Zug getauscht wird. Der Leasingvertrag wird mit dem neuen Objekt unverändert fortgesetzt. Das Eigentum am neuen LO hat der Lieferant auf die LG unverzüglich zu übertragen. Der LN stellt die LG bezüglich der Nutzungsentschädigung frei, oder erstattet diese an die LG. Als Ausgleich erhält der LN beim LV-Abbau eine nach billigem Ermessen zu bestimmende Beteiligung an einem bei der Verwertung des neuen LO erzielten etwa erhöhten Nettoerlös. Statt der Beteiligung kann der LN die Verlängerung der Laufzeit des Leasingvertrages um einen Zeitraum verlangen, der derjenigen entspricht, für den der LN bis zur Nachlieferung tatsächlich Leasingraten in voller Höhe gezahlt hat. Für den Verlängerungszeitraum sind keine Leasingraten zu zahlen. Im Fall der Minderung tritt eine Anpassung des Leasingvertrages dahingehend ein, dass sich die Leasingraten und ein etwaiger vereinbarter Restwert von Anfang an entsprechend ermäßigen. Bereits zuviel gezahlte Beträge werden erstattet. Hat der LN einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrages mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Erfüllung durchgesetzt, entfällt die Geschäftsgrundlage des Leasingvertrages gem. § 313 BGB. Sind Ansprüche des LN wegen Insolvenz der Lieferfirma nicht durchsetzbar, so trifft das Risiko, mit der Folge zur Zahlung der Leasingraten verpflichtet zu bleiben, den LN, soweit dieser die Lieferfirma ausgedacht hat.

§ 6 Gebrauch, Instandhaltung und Versicherung des Leasingobjektes

Der LN hat das LO auf seine Kosten in ordnungsgemäßem, funktionsfähigem und verkehrssicherem Zustand zu halten, die Wartungs-, Garantie- und Gebrauchsanweisungen des Herstellers zu befolgen und die erforderlichen Reparatur- und Pflegedienstarbeiten termingerecht durch einen vom Hersteller anerkannten Betrieb durchführen zu lassen. Der LG behält sich im Falle des Verzugs des LN vor, Reparaturen auf Kosten des LN durchführen zu lassen. Defekte am Tachometer sind der LG sofort zu melden und unverzüglich beheben zu lassen. Bei Nichtbeachtung behält sich die LG Schadenersatzforderungen vor. Der LN wird während der Leasingdauer im Rahmen einer Einzelpolice auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung mit einem Deckungsumfang von 50 Mio. EUR. (Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden) und eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens 500,- EUR, abschließen. Das LO darf nur benutzt werden, wenn dieser Versicherungsschutz uneingeschränkt für die gesamte Leasingdauer besteht. Der LN verpflichtet sich, zugunsten der LG einen Versicherungsschein / eine Sicherungsbestätigung bei seinem Versicherer zu beantragen. Sollte der LN diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Leasingdauer vorlegen, so ist die LG berechtigt, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des LN abzuschließen. Der LN tritt bis zur Erfüllung aller Ansprüche der LG alle Ansprüche aus Sach- bzw. Vermögensschäden gegenüber Versicherungen und schädigenden Dritten unwiderruflich an die LG ab, die diese Abtretung annimmt. Der LN haftet verschuldensunabhängig für eine schadensbedingte Wertminderung, soweit nicht von einer Versicherung Ersatz erlangt wurde.

§ 7 Beeinträchtigung des Eigentums

Das LO steht im Eigentum der LG. Es bedarf der schriftlichen Einwilligung der LG zur Änderung des vereinbarten Standortes des LO, zur Veränderung des vereinbarten Verwendungszwecks, sowie zur Änderung des LO selbst. Ein Standortwechsel ins Ausland, eine Untervermietung oder eine sonstige Überlassung

an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der LG. Alle sich hieraus ergebenden Ansprüche gegen Dritte trifft der LN an die LG sicherungshalber ab, die diese Abtretung annimmt. § 540 Abs. 1, Satz 2 BGB wird abbedungen. Die Parteien sind sich einig, dass bewegliche Sachen, die der LN mit dem LO verbindet, in das Alleineigentum der LG übergehen, und dies von ihr genehmigt werden muss. Der Leasingvertrag erstreckt sich auf diese Verbindungen. Der LN hat auf Verlangen der LG die Pflicht, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die LG oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, das LO jederzeit zu besichtigen. Auf Verlangen ist das LO mit dem Namen der LG zu kennzeichnen. Der LN wird das LO freihalten von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter. Der LN hat der LG eine drohende oder bewirkte Zwangsvollstreckung in das LO unverzüglich anzuzeigen und das Pfändungsprotokoll sowie Namen und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers bekannt zu geben. Der LN hat überhaupt die Pflicht, alle irgendwie nachteiligen Einwirkungen auf das LO unverzüglich der LG mitzuteilen und zu beseitigen. Kommt der LN vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, so ist die LG zu einer Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des LN berechtigt.

§ 8 Abtretung, Gegenrechte, Haftung

Der LN kann Rechte und Ansprüche, die ihm aus diesem Vertrag zustehen, weder abtreten noch verpfänden. Der LN verzichtet gegenüber der LG auf etwaige Pfand-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsansprüche, es sei denn, diese Ansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die LG haftet für eigenes Verhalten d.h. das der gesetzl. Vertreter bzw. der Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Sach- und Preisgefahr

Der LN trägt auch ohne Verschulden die Gefahr für Beschädigung, Untergang, Verlust (Diebstahl, Unterschlagung etc.), Zerstörung des LO oder des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit. Er ist auch in diesen Fällen zur Vertragserfüllung insbesondere zur Fortzahlung der vereinbarten Leasingraten verpflichtet. Die LG ist von solchen Ereignissen unverzüglich und umfassend zu informieren. Bei Eintritt der vorgenannten Ereignisse wird der LN der LG unverzüglich mitteilen, ob er
a) das LO auf seine Kosten repariert oder
b) der LG das Eigentum an einem gleichwertigen LO verschafft oder
c) an die LG als Entschädigung alle noch ausstehenden Leasinggebühren zzgl. eines eventuellen Restwertes und zzgl. der gesetzl. MwSt abgezinst auf den Zahlungzeitpunkt zahlt (§ 11 III ff.)
Betragen die Reparaturkosten des LO mehr als 60% des Zeitwertes, oder ist das LO nicht mehr vorhanden, so steht sowohl dem LN als auch der LG bei Feststehen dieser Tatsachen ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des Kalendermonats mit den Kündigungsfolgen des § 11 III ff. zu.

§ 10 Verzug des Leasingnehmers

Kommt der LN mit seinen Zahlungen in Verzug, so hat er ab dem Tag der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu zahlen, sofern nicht der LG einen höheren Schaden nachweist. Bei Rückengeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen 8% über dem Basiszinssatz. Bei einem Zahlungsverzug ist der LN verpflichtet, das LO auf Kosten des LN sicherzustellen und zu behalten bis der LN die rückständigen Zahlungen geleistet hat. Durch Teilzahlungen des LN wird der jeweils älteste Rückstand zuerst getilgt.

§ 11 Außerordentliche Kündigung und ihre Folgen

I Die LG kann den Leasingvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Dieser Grund liegt insbesondere vor, wenn
a) der LN mit einem Betrag in Höhe von zwei Leasingraten in Verzug ist
b) der LN trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieses Vertrages in erheblichem Maße verstößt oder Folgen von erheblichen Verstößen nicht unverzüglich beseitigt.
c) sich die Vermögensverhältnisse des LN nachweisbar wesentlich verschlechtert haben, eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des LN vorliegt und dieser nicht in der Lage ist, (weitere) angemessene Sicherheiten zu stellen.
d) der LN bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat die wirtschaftliche Interessen der LG in erheblichem Umfang gefährden.
II Ist der Vertrag auf Grund einer von der LG ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung beendet worden, ermächtigt der LN die LG ausdrücklich das LO mit Ein- und Umbauten auf Kosten und Gefahr des LN sicherzustellen und zur Inbesitznahme des LO. Mit dem Wegnahmerecht des LG verliert der LN das Besitzrecht. Im Falle der Kündigung ist der LN verpflichtet, der LG den Schaden zu ersetzen, der der LG durch die vorzeitige Beendigung des Leasingvertrages entsteht.
III Dieser Schaden berechnet sich aus der Differenz zwischen der Summe der abgezinst noch ausstehenden Leasingraten zzgl. einer eventuellen Abschlusszahlung bei Teilamortisation ohne MwSt. und einem eventuellen Verwertungserlös aus der Verwertung des LO, vermindert um evtl. Entschädigungsleistungen Dritter und sonstiger Vorteile, wobei Verwertungs- und Instandsetzungskosten zu Lasten des LN gehen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
IV Der LN hat der LG nach Vorliegen des Schätzwertgutachtens nach Fristsetzung innerhalb von 14 Tagen einen Käufer für das LO vorzuschlagen. Erhält die LG innerhalb dieser Zeit vom LN keinen Verwertungsvorschlag oder liegt der Verwertungsbetrag unter dem Verwertungserlös, den die LG erzielen kann, so verpflichtet sich der LN das Verwertungsergebnis der LG zu akzeptieren, wenn das LO zu dem von der LG genannten Preis veräußert werden kann.

§ 12 Regelung bei Beendigung der Grundmietzeit

I Nach Ablauf der Leasingdauer ist der LN verpflichtet, das LO unaufgefordert in einem dem Alter entsprechenden und funktionsfähigen Zustand, frei von Schäden sowie verkehrs- u. betriebssicher nebst allen überlassenen Schlüsseln und Unterlagen wie z.B. Wartungsdienstheft etc. auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich an die LG versichert zurückzugeben. Bis zur nächsten TÜV-Hauptuntersuchung des Kfz. muss wenigstens ein Zeitraum von 3 Monaten liegen, andernfalls sind die Kosten der Untersuchung vom LN zu tragen.
II Wird die Rückgabefrist durch den LN überschritten, so ist für die Dauer der Fristüberschreitung für jeden angefangenen Monat ein Nutzungsentgelt in Höhe der vereinbarten Leasingrate zu zahlen.
III Die LG ist bereit, mit dem LN über den Abschluss eines Mietverlängerungsvertrages zu verhandeln. Kommt ein Verlängerungsvertrag mit dem LN bis zum Ablauf dieses Leasingvertrages nicht zustande, verpflichtet sich der LN, auf Verlangen der LG (Andienungsrecht), das LO bei Ablauf der Leasingzeit zum umseitig genannten Restwert zzgl. MwSt. unter Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen gegen die LG zu kaufen. Mit Zugang des Kaufverlangens ist der Kaufvertrag (KV) zustande gekommen.
IV Sollte der LN dem Andienungsverlangen nicht durch Zahlung des beschriebenen Restwertes innerhalb von 30 Tagen nachkommen, wird die LG vom KV zurücktreten und nach Einholung eines Schätzwertgutachtens durch einen unabhängigen Sachverständigen das LO anderweitig verkaufen. Erzielt sie hierbei nicht mindestens den Restwert, so ist der LN verpflichtet, den Differenzbetrag umgehend zu zahlen.

§ 13 Zession

Die LG ist berechtigt, alle Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

§ 14 Datenschutz

Der LN nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die LG im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes die persönlichen Daten des LN – soweit sie für die Bearbeitung des Leasingvertrages anfallen – speichert, übermittelt, verändert und löscht.

§ 15 Schlussbestimmungen

Nebenabreden sind nicht getroffen und bedürfen gegebenenfalls der schriftlichen Bestätigung durch die LG, ebenso wie die Aufhebung der Schriftform. Der LN verpflichtet sich, der LG während der Leasingdauer seine Jahresabschlüsse nach Erstellung unverzüglich vorzulegen und auf Anforderung Auskünfte und Nachweise über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu geben. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der LG. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Diejenige Regelung, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck rechtswirksam am nächsten kommt, soll an die Stelle der unwirksamen Vereinbarung treten. Werden Bestimmungen dieses Vertrages nicht durchgeführt, so liegt hierin kein Verzicht der LG auf ihre Rechte.